

Rother Baron:



DER GESTANK DES GELDES

ZUR STEUER(UN)MORAL DES STAATES

ÜBERARBEITETE FASSUNG SEPTEMBER 2019

Steuerbetrug, Steuerschwindel, Steuerumgehung, Steuervermeidung ... Über mangelnde Steuermoral der Steuerzahler wird gerne und oft geklagt. Wenn es um die Tricksereien der Superreichen und der multinationalen Konzerne geht, hat das sicher seine Berechtigung. Darüber darf aber nicht vergessen, dass Steuermoral keine Einbahnstraße ist. Vielmehr muss sie auch für den Staat gelten.

INHALT

Wann ist eine Steuer legitim?	2
Die Gerechtigkeitsfrage.....	3
Steuern als erzieherisches Mittel?	4
Unübersichtliches Steuerrecht.....	5
Das Gleichheitsprinzip.....	5
Die Steuermoral muss auch für den Staat gelten	6
Strafen müssen verhältnismäßig sein	7
Historische Gründe für das deutsche Steuerlabyrinth.....	7

Finanzminister Rother Baron: der große Steuervereinfacher.....	8
Zentrale Forderung: mehr Mitbestimmung!.....	9
Literatur.....	9

WANN IST EINE STEUER LEGITIM?

"Pecunia non olet", "Geld stinkt nicht" – dies war (sinngemäß) die Begründung, mit welcher der römische Kaiser Vespasian (69 – 79 n. Chr.) die Besteuerung öffentlicher Bedürfnisanstalten rechtfertigte. Das Resultat war allerdings nicht eine phänomenale Vermehrung der Staatsfinanzen, sondern eine Verschlechterung der hygienischen Zustände. Denn die Menschen verrichteten ihr Bedürfnis fortan lieber außerhalb der Bedürfnisanstalten.

Das Beispiel zeigt, dass eine Steuer nur dann zweckmäßig ist, wenn sie von den Betreffenden angenommen wird. Ansonsten besteht die Gefahr eines Steuervermeidungsverhaltens, durch das im Endeffekt das Gegenteil des Gewünschten eintreten kann – im konkreten Fall eine zusätzliche Belastung des Staatshaushalts durch die Notwendigkeit ergänzender Investitionen in Hygienemaßnahmen.

Darüber hinaus verweist das Beispiel aber auch auf die grundsätzliche Problematik des Verhältnisses zwischen den Einzelnen und dem Staat – genauer gesagt: auf den Gesellschaftsvertrag, auf dem der Staat gemäß den frühneuzeitlichen Staatstheoretikern um Hobbes und Rousseau beruht. Die Steuer erweist sich dabei als ein Akt der regelmäßigen Bekräftigung dieses Vertrages, als das Blut, das die Nabelschnur zwischen den Einzelnen und dem Staat mit Leben erfüllt.

Dies bedeutet, dass die Erhebung einer Steuer, die von den Betroffenen nicht als legitim empfunden wird, eine ernsthafte Belastung für das Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürgern darstellt. Je mehr die Mitglieder einer Gesellschaft das Gefühl haben, dass die Macht, die sie dem Staat zu ihrem Schutz übertragen haben, von diesem missbraucht oder gar gegen sie gerichtet wird, desto brüchiger wird das Band, das sie mit diesem Staat verbindet. Ohne die Identifikation der konkreten Einzelnen mit dem von ihnen ins Leben gerufenen Ganzen verliert der Staat aber nicht nur seine Legitimationsgrundlage, sondern auf Dauer auch seine Lebensfähigkeit.

Die Frage, unter welchen Bedingungen eine Steuer als legitim empfunden wird, ist vor diesem Hintergrund nicht nur unter fiskalischen Aspekten bedeutsam. Sie ist vielmehr von essenzieller Bedeutung für die Überlebensfähigkeit eines Staatswesens. Als erste kurze Antwort auf diese Frage könnte man vielleicht sagen: Eine Steuer wird dann als legitim empfunden, wenn ihr gesamtgesellschaftlicher Nutzen als größer eingestuft wird als der persönliche Schaden, den die Betroffenen in finanzieller Hinsicht durch sie nehmen, und wenn sie als ebenso sinnvoll wie gerecht empfunden wird.

Welche Bedingungen aber müssen konkret erfüllt sein, damit die Besteuerten sich nicht als die Bescheuerten empfinden? Um dies zu klären, scheint eine genauere Auflistung der Voraussetzungen für eine breite Akzeptanz der staatlichen Steuerpolitik sinnvoll.

DIE GERECHTIGKEITSFRAGE

Die Grundvoraussetzung für die Annahme einer Steuer durch die Bevölkerung ist, dass die Steuer als gerecht empfunden wird. Dies bedeutet zunächst, dass sie dem Leistungsfähigkeitsprinzip entsprechen muss, den Einzelnen also nicht über Gebühr belasten darf. Die Steuer sollte folglich je nach Einkommensverhältnissen progressiv ansteigen, auch bei höheren Einkommen jedoch 50 % des jährlichen finanziellen Zugewinns nicht überschreiten. Freilich muss sie dann auch im vollen Umfang eingetrieben werden und darf nicht durch Steuersparmodelle geschmälert werden.

Hieraus ergibt sich notwendigerweise auch, dass Menschen mit hohen Zugewinnen mehr zu den Gemeinschaftsausgaben beitragen müssen als Menschen mit geringeren Zugewinnen. Die Steuer sollte hierdurch auch dazu beitragen, dass die Kluft zwischen vermögenderen und weniger vermögenden Gemeinschaftsmitgliedern sich zumindest nicht vergrößert. Wie die seit 2001 herausgegebenen Armut- und Reichtumsberichte der Bundesregierung zeigen, ist in Deutschland allerdings das Gegenteil der Fall. Demnach hat das oberste Zehntel der Vermögenspyramide seinen Anteil am Gesamtvermögen zwischen 1998 und 2008 noch einmal um acht Prozent gesteigert und verfügt heute über mehr als die Hälfte des Nettovermögens. Dagegen beträgt der Anteil der weniger vermögenden Bevölkerungshälfte hieran lediglich ein Prozent (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2012, S. 321 ff.; 2017, S. 14).

Die Maßgabe einer Orientierung der Besteuerung am individuellen Zugewinn bedeutet im Übrigen auch, dass indirekte Steuern dem Gerechtigkeitskriterium in der Regel nicht entsprechen. Dies gilt im besonderen Maß für die Mehrwertsteuer. Sie bezieht sich zwar der Idee nach auf denjenigen, der durch einen Handel Umsatz generiert. Faktisch wird die als "Umsatzsteuer" deklarierte Abgabe jedoch zu dem entrichtenden Preis hinzugaddiert und ist so eine paradoxe Steuer auf den finanziellen Verlust, den man durch den Einkauf von Waren oder Dienstleistungen erleidet. Sie ist darüber hinaus sozial ungerecht, da sie unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Einzelnen erhoben wird.

Eine Ausnahme stellt allenfalls der Sonderfall der Luxussteuer dar. Hierbei ergibt sich jedoch ein Definitionsproblem: Was von dem einen als Luxus empfunden wird, ist für den anderen ein notwendiger Alltagsgegenstand. Darüber hinaus ist eine solche Steuer auch unter fiskalpolitischen Gesichtspunkten nicht sinnvoll, da sie zu Kaufzurückhaltung führen und so die durch den Gewinn des Verkäufers zu erzielenden Steuereinnahmen schmälern kann.

STEUERN ALS ERZIEHERISCHES MITTEL?

Die jeweilige Steuer muss als in sich sinnvoll und sachgerecht empfunden werden. Diese Forderung lässt vor allem jene Steuern problematisch erscheinen, von denen eine Lenkungswirkung erwartet wird, durch die der Staat also das Handeln seiner Bürger in bestimmter Weise beeinflussen möchte. Ein besonders eindrückliches Beispiel hierfür ist die Steuer auf das Tragen von Bärten, mit der Zar Peter I. einst seine Versuche, dem russischen Staat den Weg in die Moderne zu ebnen, unterstützen wollte.

Lenkungssteuern stellen im Prinzip eine unzulässige Verquickung von normativer und fiskalischer Ebene dar. Ein Staat, der seine Bürger erziehen möchte wie ein Vater, der seinen Kindern bei unerwünschtem Verhalten das Taschengeld kürzt, provoziert denselben Widerstand, wie ihn auch Pubertierende ihren Eltern gegenüber an den Tag legen. Erschwerend kommt hinzu, dass das moralische Gebot nicht begründet, sondern wie bei Hunden über pure Konditionierung durchgesetzt werden soll.

Hinzu kommt, dass der Staat in diesem Fall an eben dem Verhalten verdient, das er durch die Steuer erklärtermaßen bekämpfen will. Dies erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn das eingenommene Geld zweckgebunden verwendet wird, wie es etwa bei der Schweizer Tabaksteuer der Fall ist. Die Steuer wird hier zwar nicht, wie es wohl am sinnvollsten wäre, für die Finanzierung von Kampagnen zur Aufklärung über die Gefahren des Tabakkonsums und für die Gesundheitsprävention genutzt. Durch die Verwendung der Steuermittel für die Finanzierung der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung weist sie jedoch immerhin einen indirekten (wenn auch makabren) Bezug zum Tabakkonsum auf.

Wenn dagegen, wie in Deutschland, das durch die Tabaksteuer eingenommene Geld in den allgemeinen Haushalt fließt, betreibt der Staat letztlich nur eine profitable Heuchelei, die in ihrer Amoralität auch den eigenen moralischen Anspruch konterkariert. Dass der Gesundheitsschutz hier im Übrigen nur ein vorgeschohner Grund für die Steuererhebung ist, belegt auch die Tatsache, dass die Tabaksteuer bereits lange vor der Durchsetzung eines effektiven Nichtraucherschutzes erhoben wurde.

Außerdem ergibt sich hier, wie schon bei der Luxussteuer, das Problem der Selektivität: Wenn ich auf Tabakkonsum eine "Erziehungssteuer" erhebe, muss das auch für andere ungesunde Nahrungs- und Genussmittel gelten. In letzter Konsequenz würde der Staat sich damit zum obersten Gesundheitsapostel aufschwingen, dessen pharisäerhafte Bevormundung wohl eine allgemeine Staatsverdrossenheit zur Folge hätte.

Bei Lenkungssteuern tritt denn auch oft die eigentlich mit ihnen verbundene Intention mit der Zeit in den Hintergrund. Dies gilt etwa für die Hundesteuer, die ja nur dann gerechtfertigt wäre, wenn der Staat sich für den durch die Hunde im öffentlichen Raum verursachten Dreck verantwortlich fühlen würde. Stattdessen werden Hundebesitzern, die diesen nicht selbst wegräumen, jedoch oft noch Bußgelder angedroht.

In anderen Fällen scheinen derartige Bagatellsteuern allerdings auch gar keinen klar erkennbaren Zweck zu verfolgen oder sind in ihrer Zielrichtung nicht nachvollziehbar. Dies gilt etwa für die "Vergnügungssteuer", die von zahlreichen Kommunen für die "gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen" verlangt wird (vgl. die entsprechenden, online abrufbaren "Vergnügungssteuersatzungen" der Kommunen). Hier stellt sich die Frage, ob in Zeiten des allseits beklagten Bevölkerungsrückgangs nicht eher eine gegenteilige Lenkungswirkung, wie sie etwa durch eine "Sexmuffel-Steuer" erreicht werden könnte, angebracht wäre.

UNÜBERSICHTLICHES STEUERRECHT

Das Steuerrecht muss übersichtlich aufgebaut, in seiner Logik einsichtig und für alle nachvollziehbar formuliert sein. In Deutschland – so der Steuerrechtsexperte Paul Kirchhof – verweigert der Staat jedoch mit seinen "ständigen Gesetzesänderungen eine kontinuierliche und deshalb Vertrauen bildende Steuergesetzgebung". Dies führe dazu, dass "auch der Steuerexperte manche Regelung nicht kennt, nicht versteht oder zumindest nicht zu erklären weiß". So gehe es bei der Steuererhebung weniger um das Gesetz als vielmehr um die "dienstlichen Anweisungen, (...) Richtlinien und Erlasse", die dieses umsetzen sollen.

Anstatt "Tatbestand und Rechtsfolge in Sprache – in der Rationalität der Begriffe – auszudrücken", beschränkten sich die Steuerbehörden darauf, "Rechen-, Anwendungs-, Computerprogramme bereitzustellen" (Kirchhof 2002, S. 25 f.). Alle Bemühungen konzentrieren sich also darauf, die Steuereintreibung zu optimieren. Ihre Begründung erscheint zweitrangig. Ist aber der Grund für die Erhebung einer Steuer nicht einsichtig, so erhöht das auch die Bereitschaft, sie zu umgehen.

DAS GLEICHHEITSPRINZIP

Die Steuerforderungen müssen für alle denselben Imperativ besitzen. Es darf also nicht vom Geschick des Steuerberaters und den von ihm gefundenen Steuerschlupflöchern abhängen, wie viele Steuern der Einzelne zahlt. Ebenso wenig darf es im- oder explizite Steuererleichterungen für "systemrelevante" Steuerzahler geben, die durch finanzielle Anreize im Land gehalten bzw. zu mehr Steuerehrlichkeit "überredet" werden sollen.

Dies bedeutet insbesondere auch, dass international operierenden Konzernen, die ihre Gewinne zwischen Tochtergesellschaften hin- und herschieben und dabei kleinrechnen oder die Steuerbehörden verschiedener Staaten bei der Jagd nach den für sie günstigsten Steuertarifen gegeneinander ausspielen, durch internationale Vereinbarungen der Boden für derartige Tricksereien entzogen werden muss (vgl. hierzu Doerfer 2014; Jarass/Obermair 2015; Ghosh 2019).

DIE STEUERMORAL MUSS AUCH FÜR DEN STAAT GELTEN

Die Steuermoral darf nicht nur einseitig für die Bürger gelten, sondern muss in analoger Weise auch auf das Handeln des Staates bezogen werden. Soweit nämlich – wie der Nestor des deutschen Steuerrechts, Klaus Tipke, betont – "der Gleichheitssatz (...) die Magna Charta" eines rechtsstaatlichen Steuersystems ist, kann der Staat eine gute Steuermoral "von seinen Bürgern nur erwarten, wenn er selbst mit (...) gute[m] Beispiel (...) vorangeht" (Tipke 2001).

Dies bedeutet zum einen, dass der Staat die Bürger durch eine adäquate "Besteuerungsmoral" (ebd.) zu einer entsprechenden Steuermoral motivieren, die Steuern also in gerechter, maßvoller und nachvollziehbarer Weise einfordern muss. Zum anderen ist hier jedoch auch an die Ausgabenpolitik des Staates zu denken, die durch einen verantwortungsvollen und transparenten Umgang mit den ihm anvertrauten Geldern gekennzeichnet sein sollte.

Um eine in diesem Sinne moralisch einwandfreie Ausgabenpolitik zu gewährleisten, könnten staatliche Stellen beispielsweise verpflichtet werden, zumindest größere Ausgaben im Voraus von einer Expertenkommission prüfen zu lassen. Hier könnte man schlicht die Rolle des Bundesrechnungshofs stärken. Anstatt den Staat nur im Nachhinein für verschwenderische Projekte rügen zu dürfen, sollte er das Recht erhalten, diese bereits im Vorfeld zu verhindern oder zu modifizieren.

Auch die Einführung einer Haftungspflicht für staatliche Stellen und im öffentlichen Auftrag handelnde Personen, die sachwidrig oder verschwenderisch mit Steuermitteln umgehen, wäre als Entsprechung zu den Strafverfahren, mit denen steuerliche Verfehlungen der Bürger von staatlichen Stellen geahndet wird, nur logisch (vgl. die entsprechende Online-Petition des Bundes der Steuerzahler, die sich auf ein 2011 veröffentlichtes Gutachten des Strafrechters Bernd Schünemann stützt).

Nicht zuletzt erscheint in diesem Zusammenhang auch eine stärkere Bürgerbeteiligung sinnvoll. Derzeit gehen staatliche Stellen im Grundsatz davon aus, dass sie immer im Recht sind und nur der dumme Michel allzu oft unfähig ist, dies zu begreifen. Die Folge ist eine ausufernde Kampagnen-, um nicht zu sagen Propagandapolitik, für die 2014 79 Millionen Euro von der Bundesregierung ausgegeben wurden und 2015 noch einmal zehn Millionen Euro mehr vorgesehen waren (vgl. hierzu das Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler 2014, S. 71 ff.). Aktuell gibt etwa das Familienministerium 1,4 Millionen Euro aus, um die Bevölkerung mit einer Imagekampagne davon zu überzeugen, dass das "Gute-KiTa-Gesetz" seinen propagandistischen Namen zu Recht trägt. An die Stelle einer solchen entmündigenden Indoktrinierungspraxis sollte auf dem Gebiet des Steuerrechts eine verstärkte Einbeziehung des viel beschworenen "mündigen Bürgers" in die Beurteilung der geplanten Projekte treten.

STRAFEN MÜSSEN VERHÄLTNISMÄßIG SEIN

Die Einforderung von Steuergerichtlichkeit muss in angemessener Relation zu den sonstigen Normen und Werten der Gemeinschaft stehen. So ist etwa das Vertrauen der Einzelnen untereinander und zum Staat ein höheres Gut als eine untadelige Steuermoral. Dies bedeutet, dass der Staat keinesfalls Denunziantentum unterstützen oder sich selbst als Hehler geklauter Datensätze betätigen darf, um das Steueraufkommen zu erhöhen. Genau dies ist jedoch in der Vergangenheit durch Kampagnen gegen die so genannte "Schwarzarbeit", die Ermöglichung anonyme Anzeigen oder den Ankauf von CDs mit bankinternen Daten immer wieder geschehen.

Auch bei der Bestrafung von Steuerdelikten sollte das Gebot der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Jemand, dem Geld so viel bedeutet, dass er trotz eines hohen Einkommens die Hinterziehung von Steuern für nötig hält, ist durch eine adäquate Geldbuße hinreichend gestraft. Zusätzlich eine Haftstrafe gegen ihn zu verhängen, ist nicht nur moralisch fragwürdig. Es entspricht vielmehr auch nicht der Handlungslogik des mit der Begründung eines finanziellen Verlustes strafenden Staates, der dadurch Geld in sein Rachebedürfnis investiert, anstatt aus dem Vergehen zusätzliche Einnahmen zu generieren.

Unabhängig davon offenbart ein Staat, der körperliche Gewalt nicht selten als Kavaliersdelikt abtut, während er gleichzeitig ab einer bestimmten Höhe hinterzogener Steuern Haftstrafen verhängt, ein fragwürdiges Verständnis von Moral.

HISTORISCHE GRÜNDE FÜR DAS DEUTSCHE STEUERLABYRINTH

Bereits 1954 kritisierte Karl Bräuer, der damalige Präsident des Bundes der Steuerzahler, das deutsche Steuerrecht als "ein systemloses Gewirr von sich gegenseitig überlagernden, einander widersprechenden (...) Steuerformen". Solange in diese keine Ordnung gebracht werde, könne man im Grunde gar nicht von einem echten Steuersystem sprechen. Denn dies sei nur dort angebracht, "wo in einer Steuerverfassung die bestehenden Steuerformen aufeinander abgestimmt sind und sich in sinnvoller Weise ergänzen" (Bräuer 1954, S. 11).

Paul Kirchhof führt dieses Steuerwirrwarr auf die Nachkriegssituation zurück. Der von den Alliierten festgelegte Spitzensatz von 95 % bei der Einkommensteuer habe zu Ausweichreaktionen des Gesetzgebers geführt, die sich in zahlreichen Sonder- und Ausnahmeregeln niedergeschlagen hätten. Problematisch habe sich auf die Dauer auch der Lastenausgleichsfonds ausgewirkt. Durch diesen waren diejenigen, denen nach dem Krieg nennenswertes Vermögen erhalten geblieben war, verstärkt zur Finanzierung des Gemeinwesens herangezogen worden. Dies habe, so Kirchhof, anfangs zwar das Solidarprinzip gestärkt, auf Dauer aber eine Verpflichtung der Steuergesetzgebung auf eine maßvolle und gleichmäßige Belastung aller Bürger verhindert. An den Folgen dieser beiden Steuergesetzkomplexe leide das deutsche Steuersystem bis heute (vgl. Kirchhof 2002, S. 16).

Auch Kirchhof kommt vor diesem Hintergrund zu dem Schluss, dass das deutsche Steuerrecht dringend vereinfacht werden müsse. Angesichts des gegenwärtigen Vielsteuersystems aus 36 Einzelsteuern sei es "notwendig, das gesamte Steuerrecht in einem einzigen Steuergesetzbuch zu kodifizieren und den Steuerzugriff auf wenige Steuern zurückzuführen" (ebd., S. 25). Die Willkür der Besteuerung, die aus dem in sich widersprüchlichen Steuersystem resultiert, und die mangelnde verfassungsrechtliche Kodifizierung der Besteuerungsgrundsätze hätten dazu geführt, dass das Steuerrecht "weniger der parlamentarischen Entscheidung" unterworfen als vielmehr "der Logik des Verhandelns und der Konsenssuche zwischen Staat und Interessengruppen" ausgeliefert sei. In der Folge scheine "der Rechtsgedanke (...) im Steuerrecht verloren gegangen zu sein" (ebd., S. 16).

Wie Kirchhof hält auch Klaus Tipke eine grundlegende Überarbeitung des deutschen Steuerrechts schon seit Jahrzehnten für überfällig. Seit 1950 sei dieses "laufend ungerechter, unübersichtlicher, komplizierter und unverständlicher geworden". Alle Überarbeitungsversuche hätten das Steuersystem im Endeffekt nur weiter deformiert, anstatt es zu reformieren. Notwendig sei daher die Entwicklung eines völlig neuen, auf klar benannten Prinzipien und einheitlichen Rechtsgrundlagen beruhenden Systems der Besteuerung. Tipkes historischer Rückblick, der die Entscheidungsschwäche, Inkompétenz und Interessenkonflikte, welche die zuständigen Minister in der Vergangenheit in ihrem Reformeifer gebremst oder diesen entstellt haben, klar benennt, gibt allerdings wenig Anlass zur Hoffnung auf eine rasche Umsetzung dieser Forderung (vgl. Tipke 2006).

FINANZMINISTER ROTHER BARON: DER GROSSE STEUERVEREINFACHER

Nehmen wir zum Schluss einmal an, der Rothe Baron würde in dem neuen Gagawettbewerb "Deutschland sucht den Super-Finanzminister" zum Sieger gekürt – was würde sich dann ändern?

Nun, als erste Amtshandlung würde ich verfügen, dass es nur noch eine einzige Steuer geben solle. Diese würde auf den jährlichen finanziellen Zugewinn der Einzelnen erhoben und wäre nach der Höhe dieses Zugewinns sowie in Abhängigkeit von der familiären Situation (Ein- oder Mehrpersonenhaushalt, Kindererziehung, Altenpflege) gestaffelt bis zu einem Höchstsatz von 50 %. Die Erbschaftssteuer entfiel bei fortgesetzter Nutzung der geerbten Wohnräume oder Betriebe.

Von den so generierten Einnahmen hätte der Staat die laufenden Ausgaben zu bestreiten. Sollte er mehr Finanzmittel benötigen, müsste er sich diese auf anderem Wege, etwa über Staatsanleihen, beschaffen. Hinzu kämen zweckgebundene Steuern wie u.a. eine nach Umweltverträglichkeit der Autos gestaffelte Straßennutzungsgebühr.

ZENTRALE FORDERUNG: MEHR MITBESTIMMUNG!

Für sonstige Investitionsvorhaben hätte der Staat den Bürgern eine Liste mit detaillierten Kostenvoranschlägen vorzulegen. Aus dieser Liste würden jeweils die Projekte mit den höchsten Zustimmungsraten den Zuschlag erhalten.

Alternativ könnte man den Bürgern zusätzlich das Recht zubilligen, über die Höhe der für die einzelnen Projekte zu verwendenden Mittel mitzuentscheiden. In diesem Fall würde die Umsetzung der Projekte von der Höhe der zugewiesenen Mittel abhängen. Jeder Bürger dürfte dabei auch eigene Projekt- und Änderungsvorschläge unterbreiten. Zur Finanzierung würden Einmalbeträge dienen, die zusätzlich zu der prozentualen Besteuerung und mit einer analogen sozialen Staffelung einmal im Jahr zu erheben wären.

Von dieser Vorgehensweise wäre zum einen zu erwarten, dass die "Konnexität von Staatsausgaben und Staatsaufgaben" (Kirchhof 2002, S. 16) stärker zur Geltung gebracht würde. Anstatt einen einzigen Haushalt im Parlament zu verabschieden, in dem auch zahlreiche fragwürdige Ausgaben versteckt oder mit durchgewunken werden können, müssten die federführenden Ministerien für jedes Projekt einzeln um Zustimmung werben. Dies würde den Anreiz für einen schonenderen Umgang mit den Staatsfinanzen und eine sorgfältige Abwägung der Notwendigkeit einzelner Vorhaben fraglos erhöhen.

Zum anderen könnte die Möglichkeit der Mitbestimmung über die eingesetzten Mittel auch die künstliche Kluft zwischen "dem Staat" und "den Bürgern" verringern. Statt sich einer anonymen, tendenziell feindlichen, Zwang auf ihn ausübenden Macht gegenüberzusehen, könnte der Einzelne sich wieder als Teil eines Gemeinwesens verstehen. Er müsste sich nicht mehr als Untertan fühlen, sondern könnte sich als gleichberechtigtes Mitglied einer Gemeinschaft sehen, in der am Ende offener diskursiver Prozesse Projekte realisiert werden, die durch eben diese Diskussionsprozesse als für die Allgemeinheit nützlich eingestuft worden sind. Die Taxokratie würde sich wieder in eine Demokratie verwandeln.

LITERATUR

Bräuer, Karl: [Kein Meilenstein der Steuergeschichte](#). In: *Der Spiegel* 1954, Heft 13, S. 11 – 17.

Bund der Steuerzahler (Hg.): [Die öffentliche Verschwendug 2014](#). 42. Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler. Bonn 2014: Bonner Universitäts-Buchdruckerei.

Bund der Steuerzahler (Hg.): [Die öffentliche Verschwendug 2018/19](#). 46. Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler. Bonn 2018: Bonner Universitäts-Buchdruckerei (als pdf-Download auf der Website des Bundes der Steuerzahler abrufbar); zur [Imagekampagne für das "Gute-KiTa-Gesetz"](#) vgl. die Kostenaufstellung auf der Website des Bundes der Steuerzahler.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.): Lebenslagen in Deutschland. Armuts- und Reichtumsberichterstattung in Deutschland. [Der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung](#). Bonn 2012: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.): Lebenslagen in Deutschland. Armuts- und Reichtumsberichterstattung in Deutschland. [Der Fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung](#). Bonn 2017: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Doerfer, Achim: Die Steuervermeider. Wie wir um Milliarden betrogen werden. Reichtum schützt vor Steuern. Hamburg 2014: Hoffmann und Campe.

Ghosh, Jayati: [Vertreibung aus dem Steuerparadies](#). Multinationale Konzerne haben lange genug Steuern vermieden. Wie das Problem gelöst werden kann. *IPG-Journal*, 24. April 2019.

Jarass, Lorenz / Obermair Gustav M.: Faire und effiziente Unternehmensbesteuerung. International geplante Maßnahmen und national umsetzbare Reformvorschläge gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung. Münster 2015: Edition MV Wissenschaft im Verlagshaus Monsenstein und Vannerdat.

Kirchhof, Paul: Besteuerung im Verfassungsstaat. Beiträge zur Ordnungstheorie und Ordnungspolitik. Tübingen 2000: Mohr Siebeck.

Ders.: [Der Verfassungsauftrag zur Erneuerung des Steuerrechts](#). In: *Akademie-Journal* 2/2002, S. 15 – 26.

Schünemann, Bernd: [Unverzichtbare Gesetzgebungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Haushaltsuntreue und der Verschwendungen öffentlicher Mittel](#). Gutachten für den Bund der Steuerzahler (November 2011). Bonn 2012: Universitäts-Buchdruckerei.

Tipke, Klaus: Die Steuerrechtsordnung (1993). 3 Bde. Köln, 2., überarb. Aufl. 2000/2003/2012: Schmidt.

Ders.: [Die Steuerehrlichen sollten nicht die Dummen sein!](#) Interview, geführt von Nadya Bozza-Bodden, wissenschaftliche Moderatorin für das Competence Center "Steuerrecht"; competence-site.de, 17. Juli 2001.

Ders.: Ein Ende dem Einkommensteuerwirrwarr!? Köln 2006: Schmidt.

Bild: Pieter Breughel, der Jüngere: Steuereintreiber (1617-1622)

